

ENGEMANN | PARTNER · Kastanienweg 9 · 59555 Lippstadt

Kreisverwaltung Ahrweiler  
Abt. 4.5 – Umwelt  
Herrn Florian Papberg  
Wilhelmstraße 24 - 30  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

**Per Fax: 02641 975-7243**

#### Dezernat

RA Birkhölzer  
d.birkhoelzer@engemann-und-partner.de  
d8/1301-22

#### Sekretariat

Ulrike Bolte  
02941 9700-14

#### Unser Zeichen

862/15H44

15.11.2022

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Windpark in der Ortsgemeinde Wiesemscheid, Verbandsgemeinde  
Adenau  
Antragstellerin: Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG  
Ihr Zeichen: 4.5-IM-139-01/2022**

Sehr geehrter Herr Papberg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit kommen wir zurück auf Ihre Mail vom 22.09.2022, mit der Sie uns die Stellungnahme Ihrer Unteren Landesplanungsbehörde vom 24.08.2022 weitergeleitet hatten.

Wir danken Ihnen vielmals für die gewährte Fristverlängerung und nehmen hiermit zur Stellungnahme Ihrer Unteren Landesplanungsbehörde vom 24.08.2022 sowie zum weiteren Vorgehen wie folgt Stellung:

I.

Die Untere Landesplanungsbehörde kommt in ihrer Stellungnahme vom 24.08.2022 – unter Bezugnahme auf das Schreiben der Generaldirektion Kulturelles Erbe vom 23.03.2022 – zu dem Ergebnis, dass die Planung unserer



**Johannes Engemann**  
Rechtsanwalt (bis 2007)

**Franz-J. Tigges**  
Rechtsanwalt u. Notar  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Thomas Remmert**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Handels- und  
Gesellschaftsrecht

**Andreas Schäfermeier**  
Rechtsanwalt u. Notar  
Fachanwalt für Insolvenzrecht

**W. Andreas Lahme**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Oliver Frank**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Jörg Klocke**  
Rechtsanwalt u. Notar  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Fachanwalt für Bau- und  
Architektenrecht

**Martina Beese**  
Rechtsanwältin

**Katharina Vieweg-  
Puschmann LL.M.**  
Rechtsanwältin u. Notarin  
Maîtrise en droit

**Daniel Birkhölzer**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Lars Strakeljahn**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Christin Breiting**  
Rechtsanwältin

**Kastanienweg 9  
59555 Lippstadt**

T : 02941 9700-0  
F : 02941 9700-50  
www.engemann-und-partner.de

#### Bürozeiten:

Mo.–Do. 08.00–13.00 Uhr  
14.00–18.00 Uhr  
Fr. 08.00–13.00 Uhr  
14.00–17.00 Uhr

**Engemann und Partner,  
Rechtsanwälte mbB,**  
Eingetragene Partnerschaft  
im Sinne des Partnerschafts-  
gesellschaftsgesetzes  
AG Essen PR 351

UST-ID: DE125689228

Mandantin nicht raumverträglich sei, da die Errichtung und der Betrieb der drei zur Genehmigung gestellten Windenergieanlagen (im Folgenden: WEA) die Fernwirkung der in der Tabelle 2 des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (im Folgenden: RROP MW 2017) aufgeführten Nürburg optisch beeinträchtigt und damit gegen das Ziel Z 42 (gemeint ist offenkundig das Ziel Z 49) RROP MW verstoße.

Dies wird damit begründet, dass sich die von unserer Mandantin beantragten WEA in der Nähe und in Sichtweite der Burgruine Nürburg befinden, welche im RROP MW 2017 als Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung aufgeführt wird. Die Distanz zwischen den Anlagen und der Burgruine betrage zwischen 2.600 und 3.200 m. Gemäß Ziel Z 49 RROP MW sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren, insbesondere soll laut Begründung/Erläuterung zu Ziel Z 49 in einem großen Umkreis um die dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Bauten vermieden werden. Vor allem in Bezug auf den Schutz vor optischen Beeinträchtigungen durch energiewirtschaftliche Anlagen wie Hochspannungsleitungen oder Windenergieanlagen ist - so die Begründung/Erläuterung weiter - eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen nachfolgender Planungs- oder Zulassungsverfahren erforderlich.

Ausgehend hiervon kommt Ihre Untere Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die landschaftsprägende Wirkung der Nürburg sowie ihre visuelle Anziehungskraft durch die vorliegende Planung unserer Mandantin negativ beeinträchtigt werde. Die vorgelegten Fotovisualisierungen zeigten in mehreren Fällen (Standorte # 7 Rothenbach, # 15 Hohe Acht sowie # 16 Bergheidenweg) unzweifelhaft, dass die geplanten WEA ob ihrer landschaftsdominierenden Höhe eine erhebliche optische Beeinträchtigung der Raumwirksamkeit der Nürburg darstellen. Aufgrund ihrer Höhe würden unübersehbare Dominanten in der Landschaft geschaffen, die in der Lage seien, die überkommene Maßstäblichkeit der Landschaft sowie der kulturhistorischen Bauwerke empfindlich zu stören. Kulturdenkmäler wie die Nürburg würden gezwungenermaßen zurücktreten und verlören ihre landschaftsprägende Wirkung sowie ihre visuelle Anziehungskraft. Dabei sei

aufgrund der Formulierung des Ziels Z 42 (gemeint ist erneut das Ziel Z 49) RROP MW 2017 auch die „erhebliche Fernwirkung“ zu berücksichtigen, sodass das Ziel auch in großem Abstand zu sowohl der Nürburg als auch zu den beantragten WEA beeinträchtigt werden könne, wenn beide Anlagengruppen gleichzeitig zu sehen sind.

**Diese Beurteilung ist schlicht unzutreffend und hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.** Die Beurteilung Ihrer Unteren Landesplanungsbehörde verkennt zum einen die Maßstäbe, auf die es in diesem Zusammenhang nach der Rechtsprechung des *OVG Koblenz* ankommt (1.). Zum anderen bleiben in der Beurteilung Ihrer Unteren Landesplanungsbehörde zahlreiche Gesichtspunkte der von unserer Mandantin vorgelegten Landschaftsbildanalyse unberücksichtigt (2.), sodass eine von Ihnen beabsichtigte Ablehnung des immissionsschutzrechtlichen Antrags unserer Mandantin ersichtlich nicht auf die Beurteilung Ihrer Unteren Landesplanungsbehörde gestützt werden kann (3.).

1.

Die Beurteilung Ihrer Unteren Landesplanungsbehörde steht bereits im Widerspruch zur Rechtsprechung des *OVG Koblenz* und vermag bereits aufgrund dessen rechtlich nicht zu verfangen.

Wir weisen darauf hin, dass die Vorgängerfassung des RROP MW 2017, nämlich der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006, in gleicher Weise die Zielfestsetzung enthielt, dass „dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren sind“. Zu dieser Zielsetzung hat das *OVG Koblenz* mit Urteil vom 07.04.2017 Folgendes festgestellt:

*„Bei der näheren Eingrenzung des „großen Umkreises“ der geschützten Anlagen, innerhalb dessen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftliche oder verkehrstechnische Bauten vermieden werden soll, ist zunächst zu beachten, dass dieser Umkreis als solcher nach dem Schutzzweck nicht weiter gehen kann als der Bereich der Landschaft, der durch die Anlage „geprägt“ wird. Von einem Prägen kann indessen bereits sachlogisch nur dann die Rede*

sein, wenn das, was prägt, und das, was geprägt wird, in einer bestimmten Beziehung zueinanderstehen.

Mit der Zielfestsetzung Z1 des Kapitels 2.3.3 wird die Vermeidung von „optischen Beeinträchtigungen“ bezweckt. Damit eine landschaftsprägende Anlage durch eine andere Baulichkeit in diesem Sinne beeinträchtigt werden kann, müssen mithin beide in einer bestimmten optischen Beziehung zueinanderstehen. **Die Annahme einer derartigen optischen Beziehung setzt wiederum Betrachtungspunkte voraus, von denen aus das zu schützende und das auf sein Störpotential hin zu untersuchende Objekt in den Blick genommen werden** (Hervorhebung durch den Unterzeichner). Unter Berücksichtigung des mit der Zielfestsetzung erklärtermaßen verfolgten Zwecks - dem Schutz der als identitätsstiftend erachteten Fernwirkung - muss es sich dabei um Blickpunkte handeln, welche für die Wahrnehmung dieser Fernwirkung durch einen dort stehenden Betrachter in schutzzweckrelevanter Weise bedeutsam sind. Dies setzt - wie bereits das Verwaltungsgericht richtig festgestellt hat - quantitativ eine gewisse Häufigkeit der Frequentierung durch potentielle Betrachter voraus. Inhaltliche Voraussetzung ist überdies, dass der Zweck, zu dem diese potentiellen Betrachter die Örtlichkeit aufsuchen, in einem inneren Zusammenhang mit der zu schützenden Fernwirkung steht. Nicht ausreichend für die Annahme eines potentiellen Betrachtungspunktes erscheint danach beispielsweise in Bezug auf die steilen Hanglagen der Mosel, dass eine dort irgendwo im freien Gelände gelegene Örtlichkeit zwar theoretisch zu Fuß erreichbar ist, in der Praxis jedoch eine Begehung der entsprechenden Bereiche durch Erholungssuchende und sonstige am Moseltal Interessierte - sieht man einmal von den in den Weinbergen tätigen Personen ab, deren Aufenthalt in den fraglichen Bereichen indessen primär weinbaulichen Zwecken dient - mehr oder weniger ausschließlich auf den dort vorhandenen Weinbergs- und Wanderpfaden erfolgt.

Von einem danach im Sinne der Zielsetzung bedeutsamen Betrachtungspunkt aus wird sodann eine schützenswerte optische Beziehung im Einzelfall tendenziell umso eher anzunehmen sein, als

man von dem entsprechenden Standort aus beide Komponenten „auf einen Blick“ wahrnehmen kann, die potentiell beeinträchtigende Anlage also – sofern sie nicht sogar den Blick auf diese ganz oder teilweise versperrt – gleichsam als „Kulisse“ der zu schützenden Anlage erscheint. **Je weiter man hingegen den Blick horizontal oder vertikal schweifen lassen muss, um neben der zu schützenden Anlage auch das auf sein Störpotential zu beurteilende Objekt wahrzunehmen, umso weniger wahrscheinlich dürfte eine optische Beeinträchtigung der zu schützenden Anlage durch dieses Objekt sein** (Hervorhebung durch den Unterzeichner).

Entsprechendes muss zudem mit zunehmender Entfernung des zu überprüfenden Objekts vom Betrachtungspunkt gelten, durch die von dort aus gesehen dessen scheinbare Größe im Verhältnis zu der zu schützenden Anlage immer weiter abnimmt.

**Problematisch erscheint danach insbesondere die Einordnung solcher Objekte, die bei der Betrachtung der geschützten Anlage von einem relevanten Betrachtungspunkt aus zwar nicht - kulissenartig- zentral mit im Blickfeld erscheinen, jedoch jedenfalls am Rande des Blickfeldes sichtbar sind** (Hervorhebung durch den Unterzeichner).“

Vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 07.04.2017 – 1 A 10683/16, ZNER 2017, 534.

Mit seinem Urteil vom 07.04.2017 hat das OVG Koblenz ausdrücklich die Entscheidung der Vorinstanz, nämlich das Urteil des VG Koblenz vom 14.07.2016 (Az.: 4 K 652/15.KO), aufgehoben und festgestellt, dass das Verwaltungsgericht die Klage unter anderem nicht wegen des vermeintlichen Widerspruchs zu den Zielen des RROP Mittelrhein-Westerwald 2006 hätte abweisen dürfen. **Insoweit ist schon bemerkenswert, dass Ihre Untere Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 24.08.2022 weiterhin auf ein gerichtliches Urteil Bezug nimmt, das in zweiter Instanz ausdrücklich nicht bestätigt worden ist und von dem mithin auch keine rechtlichen Wirkungen mehr ausgehen.**

Wir können vor diesem Hintergrund nicht feststellen, dass Ihre Untere Landesplanungsbehörde die rechtlichen Maßstäbe, die das *OVG Koblenz* für maßgeblich erachtet, hinreichend angewandt und zur Grundlage ihrer Beurteilung gemacht hat. Im Gegenteil stehen einzelne Aussagen in der Stellungnahme vom 24.08.2022 sogar in einem erkennbaren Widerspruch zu den insoweit anzuwendenden Beurteilungsmaßstäben.

Im Einzelnen:

a)

Was den **Standort # 7 Rothenbach** anbelangt, so misst Ihre Untere Landesplanungsbehörde den beantragten WEA unserer Mandantin in nicht nachvollziehbarer Weise eine besonders dominierende Wirkung bei, die die Fernwirkung der Burgruine Nürburg, die trotz der Entfernung einen markanten Eindruck vermitteln, stark beeinträchtigt.

Diese Beurteilung lässt jedoch vollkommen außer Acht, dass es nach dem Urteil des *OVG Koblenz* vom 07.04.2017 nicht darauf ankommt, dass die in Rede stehenden WEA und die Burgruine Nürburg überhaupt gleichzeitig sichtbar sind, sondern dass letztlich allein entscheidend ist, ob sich beide Landschaftsbildelemente auch in einem Gesichtsfeld befinden. Mit anderen Worten: muss der Betrachter den Blick bei Betrachtung der zu schützenden Anlage weit schweifen lassen, um das auf sein Störpotenzial zu beurteilende Objekt wahrzunehmen, kann von einer optischen Beeinträchtigung der zu schützenden Anlage keine Rede sein. Von Objekten, die allenfalls am Rande des Blickfelds erkennbar sind, gehen insoweit nämlich keine erheblichen optischen Beeinträchtigungen aus.

Diesem Umstand trägt die Stellungnahme Ihrer Unteren Landesplanungsbehörde jedoch keinerlei Rechnung. Unabhängig davon, ob die Nürburg vom Betrachtungspunkt # 7 aus überhaupt einen markanten Eindruck vermittelt, was bei einem Abstand von immerhin 3,3 km durchaus zweifelhaft erscheint, weisen die WEA unserer Mandantin im Blickfeld vom Betrachtungspunkt # 7 aus eine deutliche Randlage auf. Die von unserer Mandantin vorgelegte Landschaftsbildanalyse der Stadt-Land-plus GmbH (Büro für Städtebau und Umweltplanung) aus Februar 2021 (im Folgenden

schlicht „Landschaftsbildanalyse“) weist zu Recht darauf hin, dass die WEA unserer Mandantin zwar sehr gut sichtbar sind und die Nürburg bei weitem überragen, **jedoch in deutlichem Abstand zu dieser stehen** (Hervorhebung durch den Unterzeichner, vgl. Seite 79 der Landschaftsbildanalyse). Das Störpotenzial der beantragten WEA wird an dieser Stelle also von Ihrer Unteren Landesplanungsbehörde erheblich überschätzt, sodass die Begründung in der Stellungnahme vom 24.08.2022 insoweit nicht zu verfangen vermag.

b)

Gleiches gilt auch für die Bewertung des **Standorts # 15 Hohe Acht**. Im Hinblick auf diesen Standort begründet Ihre Untere Landesplanungsbehörde eine erhebliche optische Beeinträchtigung damit, dass sich die neuen WEA - im Gegensatz zu den anderen Windkraftanlagen - auf einer Höhe mit der Nürburg befinden und somit deutlich stärker hervorstechen, zumal sie die Nürburg ebenfalls überragen. Somit liege eine deutlich stärkere Belastung des Landschaftsbildes vor, zumal dieses bereits durch andere Anlagen vorbelastet sei. Die Anlagen des Nürburgrings treten vor dem Hintergrund der Topographie zurück, während die geplanten Windkraftanlagen in ihrer Dominanz durch selbige Topographie nur noch verstärkt werden.

Diese Argumentation lässt aber unberücksichtigt, dass nach dem Urteil des *OVG Koblenz* vom 07.04.2017 eine optische Beeinträchtigung der zu schützenden landschaftsprägenden Gesamtanlage mit zunehmender Entfernung des zu überprüfenden Objekts vom Betrachtungspunkt abnimmt, da von dort aus gesehen dessen scheinbare Größe - im Verhältnis zu der zu schützenden Anlage - immer weiter abnimmt. Insofern verkennt Ihre Untere Landesplanungsbehörde, dass **die Entfernung der Nürburg vom Aussichtspunkt Hohe Acht aus mit 8,5 km derart groß ist, dass sowohl Burg als auch WEA nur einen sehr geringen Teil des Sichtfeldes einnehmen und entsprechend wenig dominant wirken** (Hervorhebung durch den Unterzeichner, vgl. Seite 111 der Landschaftsbildanalyse).

In diesem Zusammenhang setzt sich die Stellungnahme Ihrer Unteren Landesplanungsbehörde ebenso wenig auseinander, dass die von unserer Mandantin vorgelegte Landschaftsbildanalyse festgestellt hat, dass sich aus den erstellten Visualisierungen ableiten lässt, dass **eine**

**Dominanzwirkung der Nürburg in einer Entfernung von ca. 3 km Entfernung bereits erheblich abnimmt** (Hervorhebung durch den Unterzeichner) und die Gesamthöhe des Burgbergs zusammen mit der Burganlage einzig an besonders exponierten oder hochgelegenen Standorten (überhaupt) eine raumbedeutsame Wirkung entfalten kann (vgl. Seite 118 der Landschaftsbildanalyse).

Ebenso wenig finden in diesem Zusammenhang folgende Feststellungen der Landschaftsbildanalyse in der Stellungnahme Ihrer Unteren Landesplanungsbehörde Berücksichtigung:

*„Der visualisierte Ausblick von der Hohen Acht, der höchsten Erhebung der Eifel, ermöglicht einen umfassenden Blick über all diese Landschaftselemente. Aufgrund der großen Entfernung (ca. 8,5 km zu den WEA) nehmen die einzelnen Elemente einen eher geringen Teil des Gesichtsfeldes ein. Gleichzeitig können die sichtbaren Anteile gut verglichen werden. Es ergibt sich ein Bild, in dem von links nach rechts zuerst die Tribünen und der Vergnügungspark des Nürburgrings ins Auge fallen. Weniger weiter nach rechts sind zwei bestehende WEA zu erkennen, welche sich aufgrund des Blickwinkels deutlich über die Nürburg und die Horizontlinie erheben. In geringem Abstand schließt sich die Nürburg selbst auf dem klar als Erhebung erkennbaren Burgberg an. Sie besitzt einen ungefähr mit dem Nürburgring vergleichbaren sichtbaren Anteil im Blickfeld. Deutlich nach rechts abgesetzt sind die geplanten Windenergieanlagen zu erkennen. **Aufgrund der Entfernung zu den zuvor beschriebenen, nahe beieinander gelegenen und somit als "Gruppe" erkennbaren Elementen bildet der Windpark aus drei Anlagen einen optisch klar abgesetzten, eigenen Landschaftsbestandteil** (Hervorhebung durch den Unterzeichner, vgl. Seite 118 der Landschaftsbildanalyse).“*

Vor diesem Hintergrund wird den streitgegenständlichen WEA unserer Mandantin mithin auch in Bezug auf den Betrachtungspunkt # 15 Hohe Acht eine gemeinsame Wahrnehmbarkeit mit der Nürburg unterstellt, die tatsächlich nicht gegeben ist, wie die von unserer Mandantin vorgelegten Visualisierungen eindeutig belegen.

c)

Die Bewertung Ihrer Unteren Landesplanungsbehörde unterstellt schließlich vom **Standort # 16 Bergheidenweg** ebenfalls eine besondere Fernwirkung, die objektiv nicht gegeben ist. Insbesondere kann entgegen der Darstellung Ihrer Unteren Landesplanungsbehörde keine Rede davon sein, dass die beantragten WEA unserer Mandantin aufgrund ihrer Höhe und Farbe in dem Luftraum zwischen zwei Hügelkuppen deutlich mehr aus dem Bild hervorstechen als die Nürburg, sodass entsprechend nichts dafür ersichtlich ist, dass diese vom Bild der Nürburg ablenken.

Im Gegenteil zeigt die Landschaftsbildanalyse unserer Mandantin klar und deutlich, dass die vom *OVG Koblenz* für notwendig erachtete optische Beziehung zwischen der zu schützenden landschaftsprägenden Anlage und des zu prüfenden Objekts im Hinblick auf den Betrachtungspunkt # 16 nicht vorhanden ist. Die Landschaftsbildanalyse stellt diesbezüglich unmissverständlich fest, dass **sowohl die Nürburg als auch die WEA mit einer Entfernung von über 11 km zu den geplanten Anlagen trotz idealer Sichtverhältnisse kaum mehr zu erkennen sind** (Hervorhebung durch den Unterzeichner). Aufgrund der hellen Fassadenfarben erscheinen die Gebäude des Nürburgring insgesamt deutlich landschaftsdominierender als die Burg selbst, welche sich mit ihren Grautönen weniger stark gegen den ideal blauen Himmel abhebt (vgl. Seite 96 der Landschaftsbildanalyse).

Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Landschaftsbildanalyse an dieser Stelle zu dem Ergebnis gelangt, dass eine erhebliche Auswirkung auf das Landschaftsbild auf dieser Entfernung sicher auszuschließen ist. Wenn die Nürburg auch ohne WEA am Betrachtungspunkt # 16 kaum zu erkennen ist, kann von hinzutretenden WEA, die auf diese Entfernung von über 11 km ebenfalls kaum sichtbar sind, keine rechtlich relevante Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit der zu schützenden Anlage ausgehen, sodass vor diesem Hintergrund auch aus diesem Gesichtspunkt erkennbar kein Verstoß gegen das Ziel Z 49 des RROP MW 2017 begründet werden kann.

2.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass in der Stellungnahme Ihrer Unteren Landesplanungsbehörde vom 24.08.2022 eine ganze Reihe von

Gesichtspunkten, die in der Landschaftsbildanalyse unserer Mandantin angesprochen und dort als maßgeblich erachtet werden, überhaupt nicht gewürdigt werden und insoweit außer Betracht bleiben.

a)

Dies betrifft zunächst die Feststellung der Landschaftsbildanalyse, dass lediglich auf 8 der insgesamt 16 erstellten Fotomontagen überhaupt eine gemeinsame Sichtbarkeit der von unserer Mandantin beantragten WEA und der Burgruine Nürburg gegeben ist.

Folgerichtig setzt sich Ihre Untere Landesplanungsbehörde auch nicht näher mit der Feststellung auseinander, dass - wie zu erwarten war - erst ab einem gewissen Abstand, nämlich einem Abstand größer 3 km, die gemeinsame Sichtbarkeit von WEA und Nürburg gegeben ist und dass ansonsten aufgrund der hohen Reliefenergie und des hohen Bewaldungsgrads eine gemeinsame Sichtbarkeit (in einem Gesichtskreis) auch aufgrund des Abstandes zwischen Anlagen und Burg nicht oder nur in sehr seltenen Fällen gegeben ist. Hieraus ergibt sich, dass **die Nürburg auf vielen Aufnahmen eine nur geringe Landschaftsdominanz besitzt, welche in den meisten Fällen mit zunehmender Entfernung weiter abnimmt** (Hervorhebung durch den Unterzeichner). Ist der Burgberg nicht über Horizont erhaben, hebt sich die Burg gar nicht oder nur geringfügig ab (vgl. Seite 110 der Landschaftsbildanalyse). Eine dominante Wirkung der Anlagen in Bezug auf die Nürburg stellt die Landschaftsbildanalyse ausdrücklich (nur) für den Bereich unter 2 km Entfernung fest; aus diesen Sichtbereichen ist jedoch aufgrund des Geländereiefs und der großen Waldbestände in Richtung der WEA keine Fernsichtbeziehung gegeben (vgl. Seite 99 der Landschaftsbildanalyse).

Diese Gesichtspunkte verdeutlichen, dass die von Ihrer Unteren Landesplanungsbehörde angenommene starke Beeinträchtigung der optischen Fernwirkung der Nürburg - objektiv betrachtet - nicht gegeben ist.

b)

Darüber hinaus zeigt die von unserer Mandantin vorgelegte Landschaftsbildanalyse unter Bezugnahme auf die Abbildungen 65 und 66

eindrucksvoll auf, dass die geplanten WEA einen deutlich geringeren Eingriff in das Sichtfeld des Betrachters darstellen als der bereits bestehende Nürburgring. Letzterer nimmt allein von seiner Grundfläche her einen mindestens doppelt so weiten Bereich ein, wie die nur punktuell in das Landschaftsbild eingreifenden WEA. Die weit gezogenen Tribünen und der Vergnügungspark erheben sich dabei deutlich sichtbar über den Gesamtkomplex, sodass die sichtbare Fläche des Nürburgrings damit vom gleichen Blickpunkt aus ein Vielfaches der Windenergieanlagen einnimmt (vgl. Seite 113 der Landschaftsbildanalyse). Diese ganz erhebliche visuelle Vorbelastung der Burgruine Nürburg wird in der Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde jedoch mit keinem Wort angesprochen, was ebenfalls verdeutlicht, dass diese Stellungnahme vom 24.08.2022 defizitär ist und keine umfassende, den Anforderungen des *OVG Koblenz* genügende Beurteilung darstellt.

c)

Dies gilt erst recht für das Fazit der Landschaftsbildanalyse, das in der Stellungnahme Ihrer Unteren Landesplanungsbehörde gleichfalls keine Berücksichtigung findet. Die Landschaftsbildanalyse gelangt insoweit als Schlussfolgerung zu der abschließenden Bewertung, dass **die meisten Sichtpunkte zeigen, dass keine erheblichen Belastungen der Landschaft stattfinden und sich hieraus entsprechend ableiten lässt, dass (nur) von wenigen Einzelstandorten mit idealen Sichtbeziehungen (Worst-Case-Szenarien) eine optische Bedrängung der Nürburg erfolgen kann, dies jedoch einen verschwindend geringen Anteil des untersuchten Gesamtraumes einnimmt** (Hervorhebung durch den Unterzeichner, vgl. Seite 113 der Landschaftsbildanalyse).

Eine solche Gesamtbetrachtung nimmt Ihre Untere Landesplanungsbehörde jedoch von vornherein nicht vor, sondern fokussiert sich - unzulässigerweise - auf einzelne Betrachtungspunkte, denen eine objektiv nicht vorhandene Bedeutung beigemessen wird. Allein die gleichzeitige Sichtbarkeit von WEA und zu schützender landschaftsprägender Anlage lediglich von einigen wenigen relevanten Betrachtungspunkten in der Ferne reicht jedoch nicht aus, um eine relevante optische Beeinträchtigung i.S. des Ziels Z 49 des RROP MW 2017 annehmen zu können.

*Vgl. hierzu: OVG Koblenz, Ur. v. 06.06.2019 - 1 A 11532/18, ZNER 2019, 362, Rn. 119, das zudem darauf hinweist, dass die Windenergieanlagen an diesen wenigen relevanten Betrachtungspunkten entfernungsbedingt nur noch in einer geringen scheinbaren Größe wahrgenommen werden können.*

Vor diesem Hintergrund mangelt es der Stellungnahme Ihrer Unteren Landesplanungsbehörde auch an der gebotenen Gesamtbetrachtung, die sämtliche Anforderungen in den Blick nimmt, die das *OVG Koblenz* für rechtlich maßgeblich ansieht.

3.

**Angesichts unserer vorstehenden Ausführungen ist demnach eine Neubewertung durch Ihre Untere Landesplanungsbehörde zwingend notwendig**, da die vorliegende rechtliche Beurteilung - wie dargelegt - unzureichend ist und einer rechtlichen Überprüfung anhand der Kriterien des *OVG Koblenz* ersichtlich nicht standhält.

Sollte Ihre Untere Landesplanungsbehörde eine solche Neubewertung ablehnen und auf ihrer abgegebenen Stellungnahme beharren, machen wir vorsorglich in aller Deutlichkeit darauf aufmerksam, dass für Sie als Genehmigungsbehörde nicht nur die Möglichkeit besteht, sich über diese negative Stellungnahme hinwegzusetzen, sondern für Sie sogar die Pflicht hierzu besteht, da die Frage der Vereinbarkeit der von unserer Mandantin beantragten WEA mit dem Ziel Z 49 des RROP MW 2017 aufgrund des § 13 BImSchG konzentriert ist. Nach § 10 Abs. 5 BImSchG sind die aufgrund der Konzentrationswirkung verdrängten Fachbehörden nur auf eine Anhörung beschränkt; ihre Stellungnahmen binden die Genehmigungsbehörde nicht (Hervorhebung durch den Unterzeichner).

*Vgl. Seibert, in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, 98. Ergänzungslieferung (April 2022), § 13 BImSchG, Rn. 45; Jarass, Kommentar zum BImSchG, 13. Auflage (2020), § 13 Rn. 19; Czajka, in: Feldhaus, Kommentar zum Bundesimmissionsschutzrecht, 221. Ergänzungslieferung (März 2022), § 10 BImSchG Rn. 52.*

Die Stellungnahme Ihrer Unteren Landesplanungsbehörde vom 24.08.2022 dient somit - ebenso wie die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe vom 23.03.2022 - (lediglich) Ihrer Unterstützung bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag unserer Mandantin, entbindet Sie als Genehmigungsbehörde jedoch nicht davon, über die Genehmigungsfähigkeit der WEA unserer Mandantin in eigener Verantwortung zu entscheiden.

*Vgl. Dietlein, in: Landmann/Rohmer, § 10 BImSchG Rn. 112; Jarass, § 10 BImSchG, Rn. 54; Wasielewski, in: Führ, Gemeinschaftskomentar zum Bundesimmissionsschutzgesetz, 2016, § 13 Rn. 60, der darauf hinweist, dass die Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG beteiligten Behörden für die nach außen entscheidungsbefugte Behörde inhaltlich nicht verbindlich sind und die entscheidungsbefugte Behörde diese lediglich zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen muss (Hervorhebung durch den Unterzeichner).*

Ihre Ankündigung, den Genehmigungsantrag unserer Mandantin auf der Grundlage der Stellungnahme Ihrer Unteren Landesplanungsbehörde vom 24.08.2022 aufgrund des vermeintlich bestehenden Verstoßes gegen das Ziel Z 49 des RROP MW 2017 ablehnen zu wollen, kann vor diesem Hintergrund mithin rechtlich keinen Bestand haben.

## II.

Unabhängig hiervon weisen wir darauf hin, dass vorliegend auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer **Zielabweichung** nach § 6 Abs. 2 ROG i.V. mit § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz gegeben sind, die wir hiermit hilfsweise für den Fall beantragen, dass auch nach erneuter Überprüfung ein Verstoß der von unserer Mandantin beantragten WEA gegen das Ziel Z49 des RROP MW 2017 angenommen werden sollte.

### 1.

Wir weisen zunächst darauf hin, dass eine Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG - ebenso wie nach § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz - kein ungeschriebenes Einzelfallerfordernis enthält, also - im Gegensatz zu § 5 Abs. 5 ROG a.F. - keine ausdrückliche Einschränkung auf den Einzelfall

vorsieht. Mit der Streichung des Einzelfallerfordernisses sollte nach dem Willen des Gesetzgebers dieses Merkmal entfallen.

*Vgl. Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: Juni 2022, § 6 ROG, Rn. 186, 187, unter Bezugnahme auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drucksache 635/96, Seite 56.*

Zurückgewiesen wird das Erfordernis der Atypik auch durch das Bundesverwaltungsgericht, das ausführt, das Zielabweichungsverfahren sei nicht auf den atypischen Fall, sondern gerade auf den Härtefall ausgerichtet.

*Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.12.2010 - 4 C 8/10, NVwZ 2011, 821.*

Auf das Vorliegen eines atypischen Sachverhalts kommt es mithin vorliegend für die Erteilung einer Zielabweichung nicht an.

2.

Darüber hinaus berührt die begehrte Zielabweichung vom Ziel Z 49 des RROP MW 2017 auch nicht dessen Grundzüge der Planung.

Wie auch im Fall des § 31 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Frage, ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berührt oder von minderm Gewicht ist, nachdem im Plan zum Ausdruck gebrachten planerischen Wollen. Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Abweichung muss - soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein - durch das planerische Wollen gedeckt sein; es muss - mit anderen Worten - angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte.

*Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.12.2010 - 4 C 8.10, NVwZ 2011, 821 m.w.N.; zuletzt ebenso: BVerwG, Beschl. v. 12.07.2018 - 7 B 15.17, juris; Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, § 6 ROG, Rn.181.*

Ausgehend hiervon ist festzustellen, dass das Ziel Z 49 des RROP MW 2017, also der Schutz dominierender landschaftsprägender Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen, von vornherein nicht als derart verbindliches Ziel konzipiert worden ist, dass sich der Schutz der in Rede stehenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen in jedem Fall gegenüber Windenergieanlagen durchsetzt. Die Begründung/Erläuterung zu Ziel Z 49 weist im Gegenteil sogar ausdrücklich darauf hin, dass *„insbesondere in Bezug auf den Schutz vor optischen Beeinträchtigungen durch energiewirtschaftliche Anlagen wie Hochspannungsleitungen oder Windenergieanlagen eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen nachfolgender Planungs- oder Zulassungsverfahren erforderlich ist“*.

Unabhängig von der hierdurch aufgeworfenen Frage, inwieweit Ziel Z 49 des RROP MW 2017 in der Sache tatsächlich ein Ziel der Raumordnung i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG darstellt, also eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (Hervorhebung durch den Unterzeichner) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen, bewegt sich die hier in Rede stehende Abweichung, nämlich die Gewährung eines Vorrangs der Windenergienutzung gegenüber dem Schutz der Burgruine Nürburg vor optischen Beeinträchtigungen, ersichtlich im Bereich dessen, was die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald als Plangeber des RROP MW 2017 diesbezüglich gewollt hat.

Die Begründung/Erläuterung zum Ziel Z 49 im RROP MW 2017 verdeutlicht insoweit sehr klar, dass auch der Plangeber des RROP seinerzeit davon ausgegangen ist, dass die im Einzelfall vorzunehmende Betrachtung auch dergestalt ausfallen kann, dass dem hinzutretenden Vorhaben gegenüber der zu schützenden landschaftsprägenden Gesamtanlage der Vorrang einzuräumen sein kann. Dies zeigt nicht nur der Hinweis darauf, dass „im Rahmen der Einzelfallbetrachtung insbesondere die topographische Situation, Bewuchs, Vorbelastungen und die konkrete Lage im Raum einschließlich weiterer raumordnerischer Erfordernisse zu würdigen sind, sondern dass sich der Plangeber ausdrücklich dazu bekennt, dass *„die Umsetzung der Energiewende der Errichtung zahlreicher Windenergieanlagen erfordert“*. Aufgrund dessen kann nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden, dass die

vorliegend beabsichtigte Zielabweichung vom planerischen Willen der Planungsbehörde des RROP MW 2017 gedeckt ist.

3.

Die von unserer Mandantin hilfsweise begehrte Abweichung ist schließlich auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

Für die Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten gilt, dass die Abweichung mit Rücksicht auf den Zweck der Zielfestlegung planbar gewesen wäre, wenn der Weg der Planung statt der Abweichung gewählt worden wäre. Hierbei können nur solche Gründe eine Zielabweichung als vertretbar rechtfertigen, die nicht bereits bei der Planerstellung erörtert und nicht bewusst zurückgestellt wurden.

*Vgl. Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, § 6 ROG, Rn. 177 m.w.N.*

Diese Voraussetzungen liegen im Fall unserer Mandantin vor, sodass die erforderliche raumordnerische Vertretbarkeit gegeben ist.

4.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zielabweichung erfüllt sind, wird diese vorliegend hilfsweise zu erteilen sein.

Die Zulassung einer Zielabweichung steht zwar grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Planungsbehörde; die Zielabweichung ist aber zuzulassen, wenn durch Selbstbindung der Verwaltung oder durch den Einfluss von Grundrechten eine Ermessensreduzierung auf null eingetreten ist.

*Vgl. Schmitz, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, § 6 ROG, Rn. 190 m.w.N.*

Dies ist vorliegend der Fall; das Ihnen zustehende Ermessen ist im vorliegenden Fall auf null reduziert, sodass vorliegend keine andere Entscheidung denkbar ist als die Erteilung der hiermit hilfsweise beantragten Zielabweichung.

Dies gilt insbesondere mit Blick auf den neu gefassten **§ 2 EEG**. Hiernach liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien nicht nur im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit, sondern die Erneuerbaren Energien sollen zudem als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Der hohe Rang des Klimaschutzes und der Erneuerbaren Energien war zwar in der bisherigen Rechtsprechung und Literatur längst und zunehmend erkannt; dem Gesetzgeber genügte dies jedoch nicht, sodass er die Erneuerbaren Energien nun rechtlich nochmals aufwertet, indem er sie durch § 2 EEG n.F. explizit mit einem Abwägungsvorrang ausstattet. Bei verfassungskonformer Auslegung des § 2 EEG n.F. ist zudem zu berücksichtigen, dass nach dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 sowohl Art. 20a GG als auch die Grundrechte verstärkte und konsequente Maßnahmen zur Herbeiführung von Klimaneutralität gebieten, sodass die verfassungsrechtliche Gewährleistung von Energiesicherheit und Energiesouveränität gleichfalls verfassungsrechtlichen Rang hat.

*Vgl. hierzu: Attendorn, Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem „Osterpaket“, NVwZ 2022, 1586 (1588).*

Der den Abwägungsvorrang Erneuerbare Energien rechtfertigende Grund ergibt sich dabei nach dem Gesetzeszweck aus dem dringend zu forcierenden Ausbau der Erneuerbaren Energien, um die Klimaziele zu erreichen und Energiesouveränität herzustellen. Nach der Gesetzesbegründung zu § 2 EEG n.F. sollen die Erneuerbaren Energien damit konkret im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild (Hervorhebung durch den Unterzeichner), Denkmalschutz (abermals Hervorhebung durch den Unterzeichner) oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht „nur in Ausnahmefällen überwunden werden können“.

*Vgl. nochmals: Attendorn, Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem*

*„Osterpaket“, NVwZ 2022, 1586 (1589), unter Bezugnahme auf: BT-Drucksache 20/1630, Seite 157.*

Das nach § 6 Abs. 2 ROG bzw. nach § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz bestehende Ermessen hinsichtlich der Erteilung einer Zielabweichung ist vor dem Hintergrund der inzwischen gültigen Neufassung des § 2 EEG dahingehend intendiert, dass dieses zugunsten der WEA unserer Mandantin auszuüben ist.

Mit freundlichen Grüßen

*Birkhölzer*  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht